

## 4. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung Kotten vom 15.12.2005

---

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5 Absetzungen bei Schmutzwassergebühren**

(1) *Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.*

*Der Nachweis ist grundsätzlich durch einen für den Geschäftsverkehr zugelassenen, geeichten Wasserzähler zu erbringen, der von einem Installationsunternehmen, das im Installationsverzeichnis des Trinkwasserversorgers gelistet ist, fest in die Kundenanlage eingebaut und verplombt worden sein muss. Sofern ein Schlauchanschluss an der Armatur möglich ist, muss auch eine Sicherung gegen rückfließendes Wasser (DIN 1988, Teil 4) installiert werden. Der eingebaute Unterzähler wird nach Anzeige des Gebührenschuldners mit dem Zählereinbauschein durch die Stadt gebührenpflichtig abgenommen. Dabei ist nachzuweisen, dass über diesen Zähler nur Wassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Die Kosten des Unterzählers, des Einbaus, der Verplombung, der Rückflusssicherung und der Abnahme sowie des Zählerwechsels nach Ablauf der Eichfrist trägt der Gebührenschuldner.*

*Für die Überwachung des Ablaufs der Eichfrist und den rechtzeitigen Zählerwechsel ist der Gebührenschuldner verantwortlich. Ist die Eichfrist abgelaufen und es wurde nicht rechtzeitig ein neuer den Anforderungen entsprechender Zähler eingebaut, kann ab diesem Zeitpunkt keine Absetzung mehr vorgenommen werden.*

(2) *Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, bei Pensionstierhaltung u.ä. die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 1 Satz 2 ff. festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1:*

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

*Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.*

*Als Absetzungsantrag gilt in diesen Fällen der Nachweis der Viehbestände mittels Kopie der jährlichen Meldung zur Tierseuchenkasse.*

(3) *Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.*

2. In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für diese Messeinrichtungen gelten die in § 5 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 6 - 8 geregelten Anforderungen.“

...

## ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 24.06.2010



Udo Popella  
Bürgermeister



### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

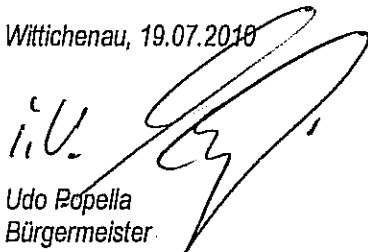
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die 4. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung Kotten vom 15.12.2005 wurde am 16.07.2010 im Amtsblatt Nr.14/10 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit am 17.07.2010 in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen worden.

Wittichenau, 19.07.2010



Udo Popella  
Bürgermeister



# 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung Kotten vom 15.12.2005

---

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Kotten beträgt:
- 6,00 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser,

## ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wittichenau, 20.03.2009



Udo Popella  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 3. Änderungssatzung vom 20.03.2009 zur Abwassergebührensatzung Kotten vom 15.12.2005 wurde am 27.03.2009 im Amtsblatt Nr. 07/09 der Stadt Wittichenau veröffentlicht.  
In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen worden.

Wittichenau, 06.04.2009



Udo Popella  
Bürgermeister



## 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung Kotten vom 15.12.2005

---

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

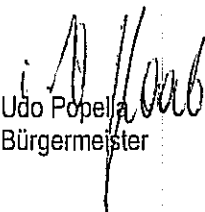
§ 11 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 10 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.*

### ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Wittichenau, 13.09.2007

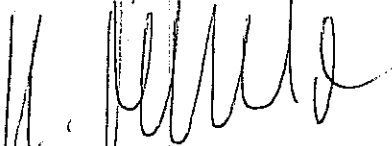
  
Udo Popella  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung Kotten vom 15.12.2005 (Satzungsberichtigung) wurde am 28.09.2007 im Amtsblatt Nr. 20/07 veröffentlicht.

Wittichenau, 10.10.2007

  
Udo Popella  
Bürgermeister



# 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung Kotten vom 15.12.2005

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) *In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 8 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge*
- bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,*
  - bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und*
  - das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.*
- (2) *Die zugrundezulegenden Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn*
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,*
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,*
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.*
- (3) *Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 2 Nr. 2) oder bei sonstigen Einleitungen (gemäß § 7 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung) hat der Gebührenschuldner grundsätzlich geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen, zu unterhalten und bei der Stadt unverzüglich anzumelden.*

## ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Wittichenau, 29.03.2007



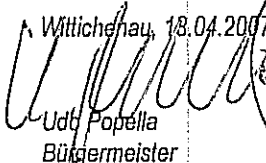
Udo Popella  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung Kotten vom 15.12.2005 wurde am 13.04.2007 im Amtsblatt Nr. 08/2007 veröffentlicht.

Wittichenau, 18.04.2007



Udo Popella  
Bürgermeister



# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Ortsteils Kotten der Stadt Wittichenau**

## **Abwassergebührensatzung Kotten - AbwGSK -**

---

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWVG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich / Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Wittichenau erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung Ortsteil Kotten“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwBesS) Abwassergebühren für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung (AbwBesS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 AbwBesS (Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und sonstiges Abwasser) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### **§ 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 8 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 AbwBesS, bei nicht-öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

...

## § 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Wenn der Grundstückeigentümer nachweisen kann, dass von der zugrundliegenden Frischwassermenge nach § 4 mehr als 20 m<sup>3</sup> nicht als Abwasser eingeleitet wurden, so erhält er auf Antrag einen Gebührenabzug für die 20 m<sup>3</sup> pro Jahr übersteigende nicht eingeleitete Wassermenge.
- (2) Soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden, so muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 je Großvieheinheit 12 m<sup>3</sup> pro Jahr.  
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Viehbestand ist jährlich entsprechend der Meldung zur Tierseuchenkasse nachzuweisen. Die nach der Absetzung verbleibende Wassermenge darf nicht geringer sein als 25 m<sup>3</sup>/Jahr für jede auf dem Grundstück polizeilich gemeldete Person. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge zu verringern.
- (4) Für Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe entfällt die Ansetzung der in Abs. 1 festgesetzten Mindestmenge.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

## § 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gelten die bebauten und befestigten Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.  
Als Einleitungsflächen gelten die bebauten und befestigten Grundstücksteilflächen multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor gemäß Absatz 2. Die entsprechenden Teilflächen werden jeweils auf volle m<sup>2</sup> abgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht gilt der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

1. Dächer	0,9
2. Befestigte Flächen	
2.1. Asphalt und Beton	0,9
2.2. Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,7
2.3. Kies, Schotter, Rasengittersteine oder vergleichbar wasserdurchlässige Materialien	0,2
3. Andere Versiegelungsarten:	
Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der in Ziffer 1 oder 2 genannten Versiegelungsart bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.	
- (3) Niederschlagswasser von befestigten Flächen, das in Zisternen gesammelt wird, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleibt von der Niederschlagswassergebühr befreit.

...

## § 7 Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Kotten beträgt:

**6,75 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.**

(2) Die Niederschlagswassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Kotten beträgt:

**0,30 €/m<sup>2</sup> Einleitungsfläche und Jahr**

Die Einleitungsfläche ist die Summe der mit dem jeweils nach § 6 Abs. 2 geltenden Faktor multiplizierten angeschlossenen Grundstücksflächen unterschiedlicher Versiegelungsart.

## § 8 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Gebührensatzung für alle an die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Kotten angeschlossenen Grundstücke.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 9 Teilzahlungen, Fälligkeit

(1) Innerhalb des Veranlagungszeitraumes sind jeweils vierteljährlich Teilzahlungen zu leisten. Der Teilzahlung ist ein entsprechender Teil der Gebührensumme des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so ist die voraussichtliche Gebührensumme zu schätzen.

(2) Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Teilzahlungen jeweils zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen.

## § 10 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
  2. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
  3. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
- Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwBesS) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

...

- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers mitzuteilen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

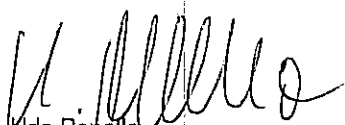
### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Wittichenau, 15.12.2005


  
Udo Popella  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Abwassergebührensatzung Kotten vom 15.12.2005 wurde am 23.12.2005 im Amtsblatt Nr. 49/05 veröffentlicht. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen worden.

Wittichenau, 03.01.2006

  
Udo Popella  
Bürgermeister

